

Abfallreglement

vom 6. Juni 2019

Die Einwohnergemeinde Rothrist erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rothrist. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Rothrist zur Verfügung.

§ 3 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.

² Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten als Siedlungsabfälle.

³ Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.] separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die für eine umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst keine oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer im Abfallkalender bezeichneten Sammelstelle abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegen gelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Planung und Bau. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Recycling-/Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind. Der Abfallkalender und Informationen über die Durchführung von Separatsammlungen sind auch auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Abteilung Planung und Bau.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Es ist untersagt, diese für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen zu benützen.

§ 11 Kompostieren

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) dürfen nur

- naturbelassenes Holz,
- Abschnitte von unbenutztem, unbehandeltem Massivholz, welches ausschliesslich durch mechanische Bearbeitung entstanden ist,
- sowie unbehandeltes Massivholz, welches im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurde,

verbrannt werden.

³ In den Wohn- und Gewerbebezonen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II HOL-SAMMLUNGEN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Sie schreibt die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr im Abfallkalender vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).

³ Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

⁴ Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁵ Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 14 Bediente Strassen

¹ Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche die Abteilung Planung und Bau den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann die Abteilung Planung und Bau einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁴ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag um 05.00 Uhr bereitgestellt werden.

b) Kehrachtsammlung

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrachtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a) Kehracht inkl. Sperrgut;
- b) dem Kehracht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

² Von der Kehrachtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehracht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].
- Kadaver- und Schlachtabfälle

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

² Brennbares Sperrgut (Kleinsperrgut bis 15 kg, Grobsperrgut bis 30 kg) bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit entsprechender Gebührenmarke bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrachtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁵ Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Marke bereitgestellt werden.

⁶ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grüngutsammlung

§ 19 Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Zugelassene Abfälle sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

³ Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Hundekot
- Windeln
- Kadaver- und Schlachtabfälle

§ 20 Organisation

Die Grüngut-Abfuhr erfolgt in der Vegetationszeit im Wochen-Turnus. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

§ 21 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

² Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

³ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁴ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

d) Weitere Separatsammlungen

§ 22 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23 Angebot

¹ Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Sie informiert darüber im Abfallkalender.

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 24 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

§ 25 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder der im Abfallkalender bezeichneten Sammelstelle abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 26 Tierkörper

¹ Auf der Kadaversammelstelle bei der Kehrlichtverbrennungsanlage in Oftringen können während den Öffnungszeiten Tierkörper mit einem Gewicht bis 200 Kilogramm entsorgt werden. Das Verpackungsmaterial und alle körperfremden Materialien wie Halsbänder und Ohrmarken sind zu entfernen und separat zu entsorgen.

² Jede Anlieferung in der Kadaversammelstelle muss in der aufgelegten Selbstdeklarationskontrolle eingetragen werden. Entgegengenommen werden Kadaver von Vögeln, Nagern, Katzen, kleinen, mittelgrossen und grossen Hunden, Lämmern, Ferkeln, Schafen, Ziegen, Schweinen, Kälbern und Fohlen.

³ Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 Kilogramm und grosse Mengen von Kleinvieh dürfen nicht über die Sammelstelle entsorgt werden. Sie werden direkt ab Hof durch die Firma GZM Extraktionswerk AG in Lyss abgeholt.

⁴ Tierische Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht über die Sammelstelle entsorgt werden. Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten separate Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) ¹.

IV BAUSCHUTT AUF BAUSTELLEN

§ 27 Grundsatz, Kostentragung

Der auf Baustellen anfallende Bauschutt und Kehrriecht ist nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ² sortiert und in getrennten Mulden zu sammeln. Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung (Abtransport, Verwertung, Verbrennung, Deponie, usw.) gehen zu Lasten des Bauherrn resp. des Unternehmers.

V FINANZIERUNG

§ 28 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

³ Die Entsorgungskosten der Kadaversammelstelle oder für Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 Kilogramm können den Verursachern in Rechnung gestellt werden.

§ 29 Gebühren

¹ Die Benützung von Kehrriecht- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

¹ SR 916.441.22

² SR 814.600

² Die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen sind in den Kosten der offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken der Gemeinde enthalten.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Abfallrechnung verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§ 30 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, Abfall-Container und Sperrgutstück, bei der Grünabfuhr pro Gebinde erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

³ Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen enthalten.

§ 31 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken und Gebührenmarken.

² Die benötigten Kehrichtsäcke und Gebührenmarken können bei den im Abfallkalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 32 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 34 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³.

³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007

§ 35 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfall-Entsorgungsreglement vom 18. Juni 1992 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2019.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Dr. Ralph Ehrismann

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Jung

Anhang I zum Abfallreglement vom 6. Juni 2019

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung (Stand: 01.01.2020)

		<u>Kosten pro Einheit</u>	
		(inkl. MWST)	
1. Hol-Sammlungen und Häckseldienst			
1.1 Kehrrichtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)			
a) Säcke, Gebührenmarken			
17 Liter		Fr.	15.05
35 Liter		Fr.	24.50
60 Liter		Fr.	38.55
110 Liter	1 Gebührenmarke	Fr.	6.20
b) Gebührenmarken für eine Leerung			
800 Liter		Fr.	43.00
1.2 Sperrsammlung			
Kleinsperrgut max. 100x50x50 cm/ 15 kg, 1 Gebührenmarke à		Fr.	6.20
Grobsperrgut max. 120x80 cm/ 25 kg, 2 Gebührenmarken à		Fr.	6.20
1.3 Grüngutsammlung			
Astbündel max. 100x50x50 cm/ 15 kg, 1 Gebührenmarke à		Fr.	8.50
140 Liter Container		Fr.	8.50
240 Liter Container		Fr.	12.00
660 Liter Container		Fr.	32.00
1.4 Häckseldienst			
Bis 15 Minuten		Fr.	37.00
Weitere 15 Minuten		Fr.	37.00
2. Kadaversammelstelle			
2.1 Kadaversammelstelle KVA Oftringen			
Kadaver gemäss Selbstdeklarationskontrolle		gratis	
2.2 Tierkörper über 200 Kilo direkt Abholung			
Kadaver Heimtiere		verrechnet nach Aufwand GZM AG	
Kadaver Nutztiere		gratis	